

Open Access Repository

www.ssoar.info

Stiefkindadoptionen im Inland -Einzelfalldarstellungen aus Sicht der Fachkräfte

Bränzel, Paul; Kappler, Selina; Bovenschen, Ina

Veröffentlichungsversion / Published Version Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bränzel, P., Kappler, S., & Bovenschen, I. (2019). Stiefkindadoptionen im Inland - Einzelfalldarstellungen aus Sicht der Fachkräfte. In *Studienbefunde Kompakt - Teilbericht Einzelfallstudien: Ergebnisse der empirischen Auswertung von Einzelfalldarstellungen der Adoptionsvermittlung* (S. 38-57). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. https://nbnresolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-90418-3

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more Information see: https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0





4.

Stiefkindadoptionen im Inland – Einzelfalldarstellungen aus Sicht der Fachkräfte

Paul Bränzel, Selina Kappler, Ina Bovenschen

Unter dem Begriff der "Stieffamilie" wird eine um Dauer bemühte Lebensgemeinschaft, in die mindestens einer der Partner mindestens ein Kind aus einer früheren Partnerschaft mitbringt, verstanden (Döring 2002). Derzeit handelt es sich in Deutschland bei 13,5 % aller Familien um Stieffamilien (Steinbach u.a. 2015). Allerdings existiert nicht die "eine" Stieffamilie, vielmehr werden unter diesem Begriff eine Vielzahl verschiedener Familienformen zusammengefasst, bei denen zu den leiblichen Elternteilen des Kindes ein oder mehrere soziale Elternteile hinzukommen oder ein sozialer Elternteil den Platz eines verstorbenen leiblichen Elternteils einnimmt (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2013).

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 2474 Stiefkindadoptionen ausgesprochen (Statistisches Bundesamt, 2017).³⁴ Zur Frage, welche Motive Stieffamilien veranlassen, einen Antrag auf eine Adoption zu stellen, gibt es bislang mangels belastbarer Forschungsbefunde keine systematischen Erkenntnisse.

Bei einer Stiefkindadoption adoptiert der Stiefelternteil das leibliche Kind des anderen Elternteils, sodass in der Folge beide Partner gemeinsam als rechtliche Eltern des Kindes gelten. Die rechtlichen Beziehungen zum anderen leiblichen Elternteil des Kindes erlöschen mit der Adoption. Die Besonderheit von Stiefkindadoptionen besteht darin, dass die betroffenen Adoptivkinder im Gegensatz zu Fremdadoptionen in der Regel nicht fürsorgebedürftig sind, da sie bei einem leiblichen Elternteil leben, welcher die (rechtliche) Verantwortung für das Kind bereits hat und seit geraumer Zeit trägt, und bei einem Stiefelternteil, der die Verantwortung für das Kind übernehmen möchte. Insbesondere bei leiblichen Elternteilen, die nicht bekannt sind oder keine Sorgeverantwortung für das Kind übernehmen, bietet eine Stiefkindadoption die Möglichkeit, die rechtliche und tatsächliche Sorge des Kindes

³⁴ Stiefkindadoptionen stellen in Deutschland die h\u00e4ufigste aller Adoptionsarten dar, im Jahr 2016 machten sie 62 % aller durchgef\u00fchrten Adoptionen aus (Statistisches Bundesamt 2017).

sowie die Unterhaltsverantwortung des Stiefelternteils in Einklang zu bringen und das adoptierte Kind mit weiteren in der Familie vorhandenen Stief- und Halbgeschwistern gleichzustellen. Die tatsächliche Lebenssituation des betroffenen Kindes ändert sich durch die Stiefkindadoption in der Regel jedoch nicht (Miehler 2016).

4.1 Charakteristika der beteiligten Personen

4.1.1 Stieffamilienformen

Eine gängige Typisierung von Stieffamilien differenziert zwischen einfachen Stieffamilien, zusammengesetzten Stieffamilien und komplexen Stieffamilien.

Bei der einfachen Stieffamilie sind die Kinder der Familie ausschließlich mit einem der beiden Elternteile verwandt, bei dem zweiten Elternteil handelt es sich um den sogenannten Stiefelternteil. Bei der zusammengesetzten Stieffamilie bringen beide Partner leibliche Kinder aus früheren Partnerschaften mit in die Familie ein. Bei der komplexen Stieffamilie sind, im Gegensatz zu den vorangehend dargestellten Familienformen, auch gemeinsame leibliche Kinder der beiden Partner in der Familie vorhanden (Bien u.a. 2002; Walper u.a. 2016; Entleitner-Phleps 2016).

Für eine noch differenziertere Darstellung der verschiedenen Stieffamilienformen wird, in Abgrenzung zur Definition einer komplexen Stieffamilie nach Bien u.a. (2002), im Folgenden der Begriff der komplexen Stieffamilien nur für Stieffamilien angewandt, bei denen in der Familie mindestens ein gemeinsames leibliches Kind beider Partner und zusätzlich mindestens ein Kind lebt, welches lediglich mit einem der Partner ein biologisches Verwandtschaftsverhältnis aufweist. Stieffamilien, bei denen sowohl gemeinsame Kinder beider Partner leben, jeder Partner aber auch eigene Kinder aus früheren Partnerschaften in die Familie mit einbringt, werden unter der Bezeichnung der multikomplexen Stieffamilie zusammengefasst.

In der EFZA-Einzelfallstudie handelte es sich von den insgesamt vorliegenden 104 Fällen mit gültigen Angaben bei knapp der Hälfte (49%) um eine einfache Stieffamilie, d.h. es lebten lediglich leibliche Kinder eines Elternteils im Haushalt. In 2,9% der Fälle handelte es sich um eine zusammengesetzte Stieffamilie, da beide Partner leibliche Kinder mit in die Familie einbrachten, jedoch keine gemeinsamen Kinder existierten. In 46,2% der Fälle lebte das Adoptivkind in einer komplexen Stieffamilie und in 1,9% betraf die Stiefkindadoption eine multikomplexe Stieffamilie (vgl. Abbildung 5).

Einfache Stieffamilie
49,0%

Zusammengesetzte Stieffamilie
2,9%

Komplexe Stieffamilie
46,2%

Multi-komplexe Stieffamilie
1,9%

Abb. 5: Formen von Stieffamilien in der EFZA-Teilstudie

 $An merkung. \ SE = Stiefelternteil; \ SG = Stiefgeschwister; \ HG = Halbgeschwister; \ LE = Leiblicher \ Elternteil \ des \ Adoptivkindes; \ VG = Vollgeschwister; \ A = Adoptivkind$

4.1.2 Die Adoptivkinder 35

Die Adoptivkinder der EFZA-Einzelfallstudie waren zum Zeitpunkt der Adoption im Durchschnitt 11,1 Jahre alt und unterscheiden sich hierin deutlich von Fremdadoptionen im Inland (vgl. Kapitel 1.2, Fremdadoptionen im Inland). Das jüngste Kind der Studie war 35 Monate und das älteste knapp 18 Jahre alt. Im Durchschnitt lebten die Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Antragsstellung 76,2 Monate (6,4 Jahre) mit dem Stiefelternteil zusammen (Spannweite 12–180 Monate).

³⁵ Die Gesamtzahl der gültigen Fälle variiert bei den einzelnen Fragen zwischen N=83 und N=104. Die berichteten Prozentwerte wurden an der Gesamtzahl gültiger Angaben relativiert.

Der Großteil der Adoptivkinder besaß die deutsche Staatsangehörigkeit (89,2%).

Geschwisterkinder des Adoptivkindes

In 40,4% der Fälle lebte im Haushalt der Stieffamilie nur das Adoptivkind. Dementsprechend befanden sich in 57,7% der Fälle weitere Geschwister im Haushalt, bei denen es sich um weitere Kinder des leiblichen Elternteils (19,2%) oder um gemeinsame Kinder beider Elternteile (48,1%) handelte. In 4,9% der Fälle lebten weitere leibliche Kinder des Stiefelternteils mit im Haushalt, zu denen durch die Adoption ebenfalls ein neues Verwandtschaftsverhältnis begründet wurde.

Geschwisterkinder des Adoptivkindes außerhalb des Haushalts der Stieffamilie gab es in 38,5 % der Fälle. Dies waren weitere Kinder des leiblichen Elternteils (13,5 %), leibliche Kinder des Stiefelternteils (21,2 %) oder Geschwisterkinder des Adoptivkindes im Haushalt des abgebenden Elternteils (23,1 %). ³⁶ Bei den Geschwistern im Haushalt des abgebenden Elternteils handelte es sich in der Studie ausnahmslos um Halbgeschwister des Adoptivkindes (vgl. Abbildung 6).

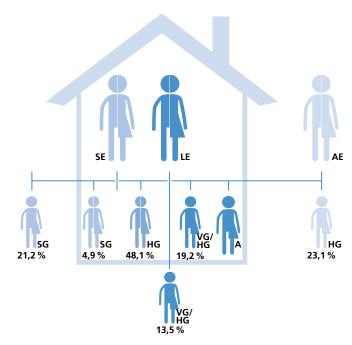


Abb. 6: Geschwisterkinder des Adoptivkindes

 $An merkung. \ A = Adoptivkind; \ AE = Abgebender \ Elternteil; \ HG = Halbgeschwister; \ LE = Leiblicher \ Elternteil \ des \ Adoptivkinder; \ SE = Stiefelternteil; \ SG = Stiefgeschwister; \ VG = Vollgeschwister. \ Mehrfachnennungen \ waren \ möglich.$

³⁶ Innerhalb dieser Fragestellung waren Mehrfachnennungen möglich.

4.1.3 Die (Stief-)Eltern des Adoptivkindes 37

Der im Haushalt lebende leibliche Elternteil war in der EFZA-Studie zu 92,1% weiblich. Der leibliche Elternteil war bei der Antragsstellung zwischen 22 und 70 Jahren alt, mit einem Mittel von 36,1 Jahren. 90,4% der leiblichen Elternteile besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Bei 5,8% der leiblichen Elternteile lag nach Angaben der Fachkräfte eine gesundheitliche oder psychische Beeinträchtigung vor. In zwei Fällen handelte es sich um potentiell lebensbedrohliche Erkrankungen.

Als höchster erworbener Bildungsgrad wurde in knapp der Hälfte der Fälle (47%) die Mittlere Reife angegeben, knapp ein Drittel (27,7%) der im Haushalt lebenden leiblichen Elternteile wiesen einen Hauptschulabschluss auf, 14,7% absolvierten ein Hochschulstudium und 7,2% verfügten über die Hochschulreife (Abitur). Einen anderen Abschluss hatten 1,2% und 2,4% hatten keinen Abschluss.

Am häufigsten arbeitete der leibliche Elternteil in Teilzeit (48,9%) bzw. war nicht berufstätig (27,3%). In Vollzeit arbeiteten 23,9% der leiblichen Elternteile.

Die adoptierenden Stiefelternteile waren in 92,1 % der Fälle Stiefväter. Die Stiefelternteile waren im Durchschnitt 39,4 Jahre alt, wobei die Spanne von 25 Jahren bis 60 Jahren reichte. 97 % der Stiefelternteile besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Gesundheitliche und/oder psychische Beeinträchtigungen wurden bei 5,8% der Stiefelternteile angegeben.

Hinsichtlich des höchsten erworbenen Bildungsgrades dominierte ebenfalls die Mittlere Reife mit 45,6%, gefolgt von einem Hauptschulabschluss mit 28,9%, einem absolvierten Hochschulstudium mit 15,6% bzw. dem Abitur mit 10%. Von den adoptierenden Stiefelternteilen ging die Mehrheit (85%) einer Berufstätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit (10%) nach, lediglich 5% der Stiefeltern waren nicht berufstätig.

³⁷ Die Gesamtzahl der gültigen Fälle variiert bei den einzelnen Fragen zwischen N=83 und N=104. Die berichteten Prozentwerte wurden an der jeweiligen Gesamtzahl relati-viert.

Abb. 7: Die "durchschnittlich" Beteiligten an einer Stiefkindadoption



Alter: 39,4 Jahre Staatsangehörigkeit: Deutsch Geschlecht: männlich Vollzeit arbeitend Höchster Bildungsabschluss: Mittlere Reife





Höchster Bildungsabschluss: Hauptschule Familienstand: ledig

Alter: 10,9 Jahre Staatsangehörigkeit: Deutsch Durchschnittliches Zusammenleben mit dem Stiefelternteil vor Adoption: 6.4 Jahre



Partnerschafts- und Ehedauer zum Zeitpunkt der Antragsstellung

Die durchschnittliche Dauer der Partnerschaft des leiblichen, im Haushalt lebenden Elternteils und des Stiefelternteils betrug 25,4 Monate mit einer Spannweite von 2 bis 153 Monaten (12,75 Jahre). Die Dauer der Ehe beider Partner wurde mit durchschnittlich 15,6 Monaten (1,3 Jahre) angegeben, mit einer Spannweite von 1 Monat bis 115 Monaten (9,6 Jahre).

4.1.4 Der "externe" bzw. nicht im Haushalt lebende leibliche Elternteil³⁸

In der Hälfte der beschriebenen Einzelfälle (50%) gaben die Fachkräfte an, dass sie über keine Informationen bezüglich des leiblichen, nicht im Haushalt lebenden Elternteils verfügten.

Sofern Informationen vorlagen, waren die abgebenden Elternteile zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe bzw. Einwilligungsersetzung zwischen 22 und 62 Jahre alt (M=37 Jahre). Die meisten der abgebenden Elternteile waren ledig (50%) oder geschieden (28,9%). Die restlichen abgebenden Elternteile (21,1%) waren (wie-

³⁸ Die Gesamtzahl der gültigen Fälle variiert bei den einzelnen Fragen zwischen N=17 und N=104. Die berichteten Prozentwerte wurden an der jeweiligen Gesamtzahl relati-viert.

der) verheiratet. Weiterhin besaßen sie in der Mehrheit einen Hauptschulabschluss (58,8%) bzw. einen Abschluss der Mittleren Reife (35,3%). Über einen Hochschulabschluss verfügten 5,9% der abgebenden Elternteile.

Einwilligung in die Adoption

Nach Angaben der Fachkräfte willigte in zwei Drittel der Fälle (66%) der abgebende Elternteil in die Adoption ein. In 34% der Fälle fehlte hingegen eine Einwilligung in die Adoption. Das Fehlen der Einwilligung war in 28,6% der Fälle auf den Tod des leiblichen Elternteils zurückzuführen. In 37,1% der Fälle kann den Angaben der Fachkräfte entnommen werden, dass auf die Einwilligungserklärung aufgrund eines dauerhaft unbekannten Aufenthalts des Elternteils (gemäß § 1747 Abs. 4 S. 1 BGB) verzichtet wurde. In weiteren 8,6% der Fälle wurde die Einwilligung gemäß § 1748 Abs. 2 BGB aufgrund einer Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind gerichtlich ersetzt.³⁹

4.2 Beschreibung des Adoptionsprozesses

Die Adoption eines Stiefkindes unterscheidet sich in mehreren Merkmalen von der Adoption eines fremden Kindes. Zentraler Unterschied ist das Bestehen und Fortführen einer Eltern-Kind-Beziehung zu einem leiblichen Elternteil des Kindes. Da im Falle einer Stiefkindadoption keine Eltern für ein zu adoptierendes Kind gesucht werden und eine "Vermittlung" faktisch nicht erfolgt, ist der Begriff "Adoptionsvermittlung" im Sinne einer "Zusammenführung von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen" (§1 S. 1 AdVermiG) unzutreffend. Dennoch sind die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung in jede Stiefkindadoption einzubinden, und es obliegt ihnen per Gesetz, eine fachliche Äußerung (gemäß § 189 FamFG) darüber abzugeben, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. In den fachlichen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014) wird dementsprechend darauf hingewiesen, dass auch im Falle einer Stiefkindadoption "die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung mit der gleichen Sorgfalt wie bei Fremdadoptionen zu prüfen" (S. 40) sind. Es bedarf daher eines "umfassenden Beratungsprozesses" (S. 41) sowohl des Stiefelternteils als auch der beiden leiblichen Elternteile.

³⁹ In den verbleibenden neun Fällen erfolgten seitens der Fachkräfte keine Angaben über das weitere Vorgehen.

Initiierung des Adoptionsprozesses bei der Adoptionsvermittlungsstelle ⁴⁰

Da sich die Adoptionseignungsprüfung mit intimen Details der Persönlichkeit der Annehmenden und des familiären Zusammenlebens auseinandersetzt, ist für die Abgabe einer fachlichen Einschätzung über die Adoptionseignung und die Adoptionsvoraussetzungen ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Fachkräften und den Beteiligten einer Adoption von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist es von Interesse, von wem der Adoptionsprozess bei der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle initiiert wurde und wie die erste Kontaktaufnahme zustande kam.

In knapp der Hälfte (40,8%) der analysierten Einzelfälle suchte in einem ersten Schritt der im Haushalt lebende leibliche Elternteil gemeinsam mit dem Stiefelternteil die Adoptionsvermittlungsstelle auf und initiierten dort den Adoptionsprozess. In weiteren 7,8% erfolgte nach Angaben der Fachkräfte die Initiierung nur durch den leiblichen im Haushalt lebenden Elternteil und in 8,7% allein durch den Stiefelternteil. In den meisten Fällen (42,7%) nahmen die (Stief-)Eltern nicht selbst Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle auf, sondern stellten den (notariellen) Adoptionsantrag ohne vorherigen Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle, sodass die Adoptionsvermittlungsstelle erst durch das zuständige Familiengericht informiert und um die Abgabe einer fachlichen Äußerung gebeten wurde.

4.2.1 Kontakte zur Stieffamilie vor der Adoptionseignungsprüfung⁴¹

Bei 76% der beschriebenen Einzelfälle fand ein persönlicher und direkter (Erst-)Kontakt zwischen einer Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle und den (Stief-)Eltern vor Beginn der offiziellen Adoptionseignungsprüfung statt. In weiteren 7,7% erfolgte eine solche "Erstberatung" ausschließlich per Mail oder Telefon. In 16,3% der analysierten Fälle konnte die Stieffamilie vor Beginn der Adoptionseignungsprüfung nicht beraten werden.

In den Fällen, in denen eine persönliche Erstberatung stattfand, wurden 60,8 % der Gespräche bereits mindestens einmal in der häuslichen Umgebung der Stieffamilie geführt.

⁴⁰ Die berichteten Prozentwerte wurden an der Gesamtzahl der 103 gültigen Angaben relativiert

⁴¹ Die Gesamtzahl der gültigen Fälle variiert bei den einzelnen Fragen zwischen N=44 und N=104. Die berichteten Prozentwerte wurden an der Gesamtzahl gültiger Angaben relativiert.

Hervorzuheben ist, dass eine persönliche Erstberatung der Familien häufiger stattfand, wenn die (Stief-)Eltern eigenständig den Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle suchten und die Fachstelle nicht erst durch das zuständige Familiengericht über das laufende Adoptionsverfahren informiert wurde. Im ersteren Fall erfolgte in 89,9 % der Fälle eine persönliche Erstberatung, bei Information durch das Familiengericht lediglich in 59,1 %.

Problemstellungen und Hürden in der Erstberatung 42

Bei der Frage nach Problemstellungen, Hürden und/oder Schwierigkeiten im Rahmen dieser Erstberatung machten die befragten Fachkräfte lediglich in 33,7 % der Fälle weiterführende Angaben.

Bei den benannten Problemstellungen, Hürden oder Schwierigkeiten handelte es sich in 37,1% der Fälle um Hinweise auf Eignungshindernisse seitens des Stiefelternteils und in 31,4% der Fälle um eine Problemstellung in Bezug auf den abgebenden Elternteil, vor allem hinsichtlich einer nicht erfolgten bzw. nicht beabsichtigten Einwilligung in die Adoption. In 22,9% der Fälle bezog sich die Problemstellung auf das Adoptionsbedürfnis des Kindes, z.B. aufgrund einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit, einer vorhandenen Behinderung des Kindes oder einer bislang nicht erfolgten Aufklärung über die tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnisse. Eine erschwerte Zusammenarbeit mit den (Stief-)Eltern, z.B. aufgrund fehlender Dokumente und Terminschwierigkeiten, wurde von den Fachkräften in 8,5% der Fälle benannt.⁴³

4.2.2 Partizipation des Adoptivkindes 44

Mit zunehmendem Alter der Kinder kommt der Partizipation des Kindes im Adoptionsprozess eine besondere Bedeutung zu. Ist das Adoptivkind 14 Jahre alt oder älter, so muss es gemäß §1746 Abs. 1 BGB in die Adoption persönlich einwilligen, was eine Beteiligung und auch Beratung des Kindes durch die zuständigen Fachkräfte unumgänglich macht. Aber auch ein jüngeres Kind ist gemäß der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) "entsprechend seines Entwicklungsstandes in den Vermittlungsprozess einzubeziehen" (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014).

⁴² Die berichteten Prozentwerte wurden an der Gesamtzahl der 104 gültigen Angaben relativiert.

⁴³ Innerhalb dieser Fragestellung waren Mehrfachnennungen möglich.

⁴⁴ Die Gesamtzahl der gültigen Fälle variiert bei den einzelnen Fragen zwischen N=100 und N=102. Die berichteten Prozentwerte wurden an der Gesamtzahl gültiger Angaben relativiert.

Persönliche Kontakte/Gespräche zwischen Fachkraft und Kind

In allen beschriebenen Einzelfällen hatten die Fachkräfte vor dem Abschluss des Verfahrens mindestens einen persönlichen Kontakt zu dem Adoptivkind. Im Durchschnitt handelte es sich hierbei um 1,8 Kontakte/Gespräche 45 mit dem Kind, die Spanne reichte von einem bis zu sechs Terminen. In zwei Dritteln aller Fälle (62,7 %) fand ein Kontakt zwischen Kind und Fachkraft ohne Beisein weiterer Personen statt.

Inhalte der Kontakte/Gespräche

Bei etwas mehr als der Hälfte (54,8%) der analysierten Einzelfälle war im Kontakt der Fachkräfte mit dem zu adoptierenden Kind die Beziehung zum Stiefelternteil Thema, in 53,9% der Fälle wurde über das familiäre Zusammenleben der Stieffamilie gesprochen bzw. dieses beobachtet. Häufig wurden auch die aktuelle Lebenssituation (z.B. Kita, Schule, Freundschaften) und die Interessen (z.B. Hobbies, Freizeitgestaltung) des Kindes erfragt (51,0%). In knapp der Hälfte der Fälle behandelten Gespräche zwischen Fachkraft und Kind auch die doppelte Elternschaft und die Beziehung des Kindes zum abgebenden Elternteil und zu dessen erweiterten Verwandtschaftskreis (46,8%). Weitere Gesprächsinhalte waren die Befragung des Kindes hinsichtlich der eigenen Einstellung zur Adoption (36,5%), eine Aufklärung des Kindes über die Adoption (z.B. hinsichtlich der (rechtlichen) Auswirkungen und des Adoptionsverfahrens) (34,9%) sowie eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Biografie des Kindes (17,3%). 46

Einstellung des Kindes zur Adoption

In 55,9% der Fälle berichteten die Fachkräfte von einem expliziten Wunsch des Kindes, vom Stiefelternteil adoptiert zu werden. Begründet wurde dies häufig durch den Wunsch, einen "richtigen" zweiten Elternteil zu haben oder den Wunsch des Kindes nach einer vollständigen Integration in die (Stief-)Familie.

In 20,6% aller analysierten Einzelfälle berichteten die Fachkräfte zwar nicht von einem expliziten Adoptionswunsch des Kindes, jedoch zumindest von einer positiven bzw. zustimmenden Einstellung des Kindes gegenüber der Adoptionsabsicht der (Stief-)Eltern. Bei 13,7% der Fälle konnte anhand der Angaben der Fachkräfte keine eindeutige Haltung des Kindes zur Adoption identifiziert werden. In 7,8%

⁴⁵ Bei zwei Fällen fand aufgrund des geringen Alters des Kindes kein Gespräch, sondern lediglich ein Kontakt im Rahmen des Hausbesuchs mit dem Kind statt. In einem Fall konnte aufgrund der geistigen Behinderung des Adoptivkindes kein Gespräch durchgeführt

⁴⁶ Innerhalb dieser Fragestellung waren Mehrfachnennungen möglich.

der Fälle war eine Meinungsäußerung des Adoptivkindes nicht möglich, da das Kind zum Zeitpunkt der Befragung zu jung war oder eine geistige Behinderung aufwies. In 2,0 % der Fälle gab die Fachkraft an, dass das Kind zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung noch nicht aufgeklärt war, d.h. noch nicht wusste, dass der annehmende Stiefelternteil nicht die leibliche Mutter/leiblicher Vater ist.

4.2.3 Prüfung der Adoptionseignung des Stiefelternteils 47

In Ergänzung zu den allgemeinen Bestandteilen der Adoptionseignungsprüfung wird in den Empfehlungen der BAG Landesjugendämter bei der Prüfung von Verwandten- und Stiefkindadoptionen auf spezifische Aspekte ein besonderes Augenmerk gelegt, da ein "bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden [sollte], wenn das Wohl des Kindes andere Lösungen als weniger hilfreich und sinnvoll erscheinen lässt" (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014). Insbesondere das Vorliegen sachfremder Adoptionsmotive, z.B. die Ausgrenzung des außerhalb der Familie lebenden Elternteils und die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften, ist zu prüfen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014).

Durchschnittliche Dauer der Eignungsprüfung

Die durchschnittliche Dauer der Eignungsprüfung betrug 6,6 Monate, wobei die Spanne von wenigen Wochen bis zu 31 Monaten reichte. Sie war damit statistisch bedeutsam um etwas mehr als einen Monat kürzer als die durchschnittliche Dauer der Eignungsprüfung bei Fremdadoptionen (vgl. Kapitel 2.1.2, Fremdadoptionen im Inland).

Motivation zur Stiefkindadoption

In 87,3% der Fälle wurden *rechtliche Motive* und in 86,3% *familienbezogene Motive* als Adoptionsgrund von den Fachkräften angegeben.⁴⁸

Als rechtliche Motive wurden der allgemeine Wunsch nach Rechtssicherheit für das Kind und die gesamte Familie sowie der Wunsch nach einer vollwertigen rechtli-

⁴⁷ Die Gesamtzahl der gültigen Fälle variiert bei den einzelnen Fragen zwischen N=97 und N=104. Die berichteten Prozentwerte wurden an der Gesamtzahl gültiger Angaben relativiert.

⁴⁸ Bei dieser Fragestellung waren Mehrfachnennungen möglich. Die Reihenfolge der Nennung einzelner Adoptionsmotive innerhalb der verschiedenen thematisch geordneten Oberkategorien orientiert sich an der Häufigkeit ihrer Nennung.

chen Vertretung des Kindes bzw. nach Erhalt des Sorgerechts für das Kind seitens des Stiefelternteils zusammengefasst. Der Wunsch, dem Kind ein Erbrecht gegenüber dem Stiefelternteil einzuräumen sowie eine rechtliche Absicherung des Kindes im Falle einer ernsten Erkrankung oder eines Todesfalles des leiblichen im Haushalt lebenden Elternteils zu erlangen, fällt ebenfalls unter diese Kategorie.

Unter familienbezogenen Adoptionsmotiven ist in erster Linie das Bestreben, die sozial gelebte und emotional empfundene Elternschaft zu institutionalisieren und auch in ihrer Außenwirkung sichtbar zu machen, zu verstehen. Benannt wurde hier aber auch der Wunsch, eine "normale" Familie mit einem einheitlichen Nachnamen zu sein und durch die Adoption das familiäre Zusammengehörigkeitsgefühl bzw. den familiären Zusammenhalt zu stärken. In vereinzelten Äußerungen wurde auch eine (verstärkte) Übernahme von Erziehungsverantwortung des Stiefelternteils gegenüber dem Adoptivkind als Adoptionsmotiv benannt.

Ebenfalls häufig, nämlich in 63,7% der Fälle, wurden von den Fachkräften kind-bezogene Motive als Adoptionsgrund dargelegt. Hierunter sind in der überwiegenden Zahl der Fälle eine gewünschte Gleichstellung des Adoptivkindes mit in der Familie vorhandenen Geschwisterkindern und ein ausdrücklicher Wunsch des Adoptivkindes, vom Stiefelternteil adoptiert zu werden, gemeint. Häufig wurde zudem der Wunsch geäußert, dem Kind mit der Adoption ein Gefühl der Sicherheit und emotionale Stabilität zu geben und dessen Selbstbild zu stärken. Lediglich vereinzelt wurde innerhalb dieser Kategorie auch ein erhoffter Schutz des Kindes (z.B. vor Gewalterfahrungen seitens des abgebenden Elternteils) benannt.

In 35,3% der Fälle ließen die Aussagen der Fachkräfte darauf schließen, dass mit der Adoption eine *Abgrenzung zum abgebenden Elternteil* erreicht werden sollte. Als Begründung für diesen Wunsch wurde mehrheitlich ein fehlender Kontakt des Kindes zum nicht im Haushalt lebenden leiblichen Elternteil bzw. ein Desinteresse des Elternteils am Kind benannt. Weitere Gründe bestanden in Konflikten zwischen den leiblichen Elternteilen oder auch dem Kind und dem Elternteil, die mittels der Adoption beendet werden sollten.

Finanzielle Motive, vor allem im Zusammenhang mit fehlenden Unterhaltszahlungen des abgebenden Elternteils und dem Wunsch, den Kindesunterhalt zukünftig durch die Adoption absichern zu können, wurden in 18,6% der Fälle angegeben. Als finanzielles Motiv wurde auch gewertet, wenn durch die Adoption eine etwaige spätere Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber dem abgebenden Elternteil vermieden werden sollte.

In 9,8% der Fälle wurden Adoptionsmotive genannt, die auf eine (unverschuldete) fehlende bzw. unmögliche Übernahme der Elternverantwortung des abgebenden Elternteils hinweisen, verursacht durch den Tod des Elternteils, eine prekäre Lebenssituation (z.B. Krankheit, Obdachlosigkeit) oder den Umstand, dass dieser Elternteil unbekannt war. Der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch das Adoptivkind wurde in 4,9 % der Fälle als ein Motiv der Stiefkindadoption benannt (vgl. Abbildung 8).

Sozial gelebte Elternschaft Vollwertige rechtliche Verantwortung bzw. institutionalisieren 71,6 % Vertretung für das Kind 74,5 % Antrag auf Wunsch des Kindes 25,5 % Sicherheit und emotionale Stabilität für das Adoptivkind Gleichstellung mit 16.7 % Geschwistern herstellen 37.3 % Absicherung des Kindesunterhalts Familiäres Zusammen-14.7 % gehörigkeitsgefühl stärken 28,4 % Eine "normale" Familie sein Kein/kaum bestehender 28,4 % Kontakt zum bzw. Desinteresse des externen Elternteils 32.4 % Verbleib des Kindes im Todes-/Krankheitsfall des leiblichen Elternteils Rechtssicherheit für das 17.6 % Kind und Familie 32,4 %

Abb. 8: Motivation zur Stiefkindadoption

Vorgehen der Fachkräfte bei der Eignungsprüfung

Hausbesuche waren nach Angaben der Fachkräfte in der EFZA-Einzelfallstudie in der Mehrheit der Fälle (81,7%) ein fester Bestandteil bei der Überprüfung der Adoptionseignung.

In 91,2% der Fälle wurden persönliche Gespräche und Befragungen der (Stief-) Elternteile sowie Interaktionsbeobachtungen als Methoden der Eignungsprüfung eingesetzt. In etwas weniger als der Hälfte der Fälle (41,8%) gaben die Fachkräfte an, biografische Daten (z.B. durch Lebensberichte und Genogrammanalysen) der Beteiligten analysiert zu haben. In 31,9% der Fälle erfolgte (zusätzlich) eine formale Prüfung der (Stief-)Eltern durch die eingereichten Antragsunterlagen (z.B. polizeiliche Führungszeugnisse, medizinische Gutachten, Finanzauskünfte) und gegebenenfalls auch durch Informationsabfragen bei anderen Behörden und Einrich-

tungen (z.B. Jugendamt, Kita des Kindes, Bezirkssozialgericht). In 8,8% der Fälle kamen auch spezifische Methoden zur Analyse der Familiendynamik zum Einsatz (z.B. Aufstellungen, Skulpturenbildung, Familienbilder, Familienspiele). In 5,5% der Fälle berichteten die Fachkräfte explizit, das soziale Umfeld der Familie (z.B. durch Befragung der Großeltern und der Erstellung von Netzwerk- und Ressourcenkarten) einbezogen zu haben (n = 91).⁴⁹

Unsicherheiten der Fachkräfte bei der Eignungsprüfung

Insgesamt wurden in 32,7% aller Einzelfälle mit gültigen Angaben Unsicherheiten bei der Beurteilung spezifischer Kriterien für die Adoptionseignung bzw. für das Erstellen einer fachlichen Stellungnahme von den Fachkräften benannt. Somit benannten die Fachkräfte bei der Adoptionseignungsprüfung bei Stiefkindadoptionen häufiger Unsicherheiten als bei Fremdadoptionen (vgl. Kapitel 1.2.2, Fremdadoptionen im Inland).

Die häufigsten Unsicherheiten wurden im Zusammenhang mit der Adoptionseignung des Stiefelternteils angegeben (58,8%). ⁵⁰ Unsicherheiten bestanden dabei in erster Linie bei der Einschätzung persönlicher Voraussetzungen des Stiefelternteils, vor allem aufgrund problematischer Finanzlagen (z.B. Privatinsolvenz o.ä.), aber auch bei der Einschätzung der psychischen Stabilität der Annehmenden und hinsichtlich des Altersabstandes zum Adoptivkind. Ein weiterer Aspekt der Adoptionseignung umfasste die Einschätzung der Qualität der Paarbeziehung bzw. Ehe, bei der die Fachkräfte in Bezug auf Dauer und Stabilität der Beziehung Unsicherheiten angaben. In einzelnen Fällen wurden Zweifel an einer dauerhaften Verantwortungsübernahme des Stiefelternteils gegenüber dem anzunehmenden Kind benannt. Als Gründe wurden nichterfolgte Unterhaltszahlungen für leibliche Kinder aus früheren Beziehungen sowie eine fehlende Beziehung zu diesen Kindern seitens des Stiefelternteils angeführt. Vereinzelt wurde von den Fachkräften das Bestehen einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung zwischen Stiefelternteil und Adoptivkind bezweifelt.

In knapp einem Drittel der Fälle berichteten die Fachkräfte von Unsicherheiten im Hinblick auf eine durch die Adoption angezielte Ausgrenzung des externen Elternteils aus der Familie (29,4%). Diese Unsicherheiten zeigten sich nach Aussagen der Fachkräfte vor allem in einer konfliktbeladenen oder generell ablehnenden Haltung der (Stief-)Eltern gegenüber dem externen Elternteil.

⁴⁹ Innerhalb dieser Fragestellung waren Mehrfachnennungen möglich.

⁵⁰ Bei dieser Fragestellung waren Mehrfachnennungen möglich. Die Reihenfolge der Nennung einzelner Adoptionsmotive innerhalb der verschiedenen thematisch geordneten Oberkategorien orientiert sich an der Häufigkeit ihrer Nennung.

Weitere Unsicherheiten wurden von den Fachkräften in Bezug auf die Aufklärung des Kindes über die doppelte Elternschaft und die Bedeutung dieses Wissens für das adoptierte Kind auf Seiten der (Stief-)Eltern benannt. Zudem waren sich die Fachkräfte in einzelnen Fällen unsicher, ob das betroffene Adoptivkind die Tragweite dieser Entscheidung tatsächlich erfassen konnte (17,6%).

Schließlich wurden von den Fachkräften Unsicherheiten in Bezug auf Verfahrenshürden (v.a. eine mangelnde Mitwirkung der Stieffamilie und eine nichtdeutsche Staatsbürgerschaft einiger Beteiligter) beschrieben (8,8%).

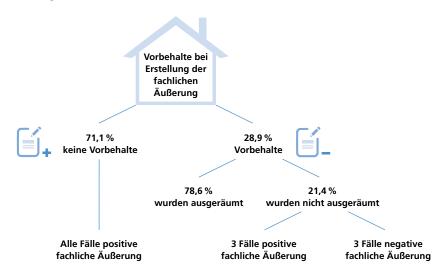
Von den Fachkräften berichtete Vorbehalte gegenüber einer befürwortenden fachlichen Stellungnahme

Insgesamt wurden 96,9% der beschriebenen Stiefkindadoptionen von den Fachkräften innerhalb der abzugebenden fachlichen Äußerung befürwortet, in 3,1% der Fälle wurde eine ablehnende Äußerung an das zuständige Familiengericht übersandt.

In 28,9% der analysierten Einzelfälle berichteten die Fachkräfte, dass (zunächst) Vorbehalte bestanden hätten, die Stiefkindadoption innerhalb der zu erstellenden fachlichen Äußerung zu befürworten. Die Vorbehalte betrafen, ähnlich der genannten Unsicherheiten innerhalb der Eignungsprüfung, vor allem Eignungshindernisse bei den Annehmenden und den familiären Umgang mit der doppelten Elternschaft für das Kind. Bei den Eignungshindernissen bezogen sich die Vorbehalte auf eine prekäre finanzielle Situation der Annehmenden, auf Zweifel am Verantwortungsbewusstsein der Annehmenden aufgrund fehlender Kontakte zu Kindern aus früheren Partnerschaften und/oder fehlender Unterhaltszahlungen für diese Kinder sowie auf Zweifel bezüglich der Qualität der Paarbeziehung beider (Stief-)Elternteile. Die Vorbehalte hinsichtlich des Umgangs mit der doppelten Elternschaft für das Kind betrafen eine fehlende bzw. nicht beabsichtigte Aufklärung des Kindes über die tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnisse und Zweifel hinsichtlich des Bestehens einer schützenswerten Beziehung des Kindes zum abgebenden Elternteil.

Sofern Unsicherheiten bestanden, konnten diese in 78,6 % der Fälle vor der Abgabe der fachlichen Äußerung ausgeräumt werden, u.a. durch eine erfolgte Aufklärung des Kindes über die doppelte Elternschaft und weiterführende Beratungsgespräche seitens der Fachkräfte. In 21,4 % der Fälle bestanden aber auch bei der Abgabe der fachlichen Äußerung noch Vorbehalte bei den Fachkräften. In der Hälfte dieser Fälle (50 %) führten diese Vorbehalte zu einer ablehnenden Stellungnahme, in der anderen Hälfte der Fälle wurde die Stiefkindadoption trotz der bestehenden Vorbehalte befürwortet (vgl. Abbildung 9).

Abb. 9: Vorbehalte der Fachkräfte bei der Erstellung der fachlichen Äußerung



4.2.4 Nachgehende Begleitung der Adoptivfamilie 51

Eine der gesetzlichen Aufgaben (§ 9 Abs. 1 AdVermiG) der Adoptionsvermittlungsstellen besteht in der nachgehenden Begleitung von Adoptivfamilien. Hierfür ist jedoch das Einverständnis der Betroffenen notwendig, es handelt sich dementsprechend lediglich um ein Beratungs- und Betreuungsangebot der Adoptionsvermittlungsstellen. Dieses Angebot sollte gemäß der Empfehlungen der BAG Landesjugendämter sowohl für die Adoptivfamilien als auch für abgebende Elternteile vorgehalten werden. Ein besonderes Augenmerk wird in den Empfehlungen (der BAG Landesjugendämter) neben Beratungsangeboten zur Entwicklung des Kindes und in Krisensituationen auf Beratungsleistungen gelegt, die dem Kind ein Wissen über seine Herkunftsgeschichte ermöglichen sollen.

Nach der Analyse der von den Fachkräften der Adoptionsvermittlung dargestellten Stiefkindadoptionen zeigte sich, dass etwas mehr als ein Drittel der Adoptivfamilien (38,5%) auch nach dem Adoptionsbeschluss noch Kontakt zur Fachkraft der Adoptionsvermittlung hatten. In Fällen mit einem nachgehenden Kontakt fand bei fünf Familien (12,5%) ein persönliches Gespräch in der häuslichen Umgebung der Stieffamilie statt. Im Vergleich zur Einzelfallstudie der Fremdadoptionen (vgl. Kapitel 2.1.7, Fremdadoptionen im Inland) zeigt sich somit, dass die Nutzung der fachlichen Angebote der nachgehenden Begleitung bei Stiefkindadoptionen deutlich geringer ist.

⁵¹ Die Gesamtzahl der gültigen Fälle variiert bei den einzelnen Fragen zwischen N=40 und N=104. Die berichteten Prozentwerte wurden an der Gesamtzahl gültiger Angaben relativiert.

In 42,5% der Fälle, in denen nach Adoptionsbeschluss weiterhin Kontakt zur Adoptivfamilie bestand, wurden die Adoptivfamilien durch die Fachkräfte aktiv beraten und begleitet. Hierbei handelte es sich vor allem um Formalien des Adoptionsverfahrens (z.B. rechtliche Fragestellungen, Gerichtsanhörungen), Gespräche über den Entwicklungsverlauf der Adoptivfamilie (z.B. Entwicklung der Familiendynamik) und Beratungen zur weiteren Kontaktgestaltung mit dem externen Elternteil. In zwei Fällen ging es um die Information über Unterstützungsangebote bzw. um die Weitervermittlung an externe Institutionen.

4.2.5 Beratung und Begleitung des externen Elternteils 52

Neben der Stieffamilie ist gemäß den Empfehlungen der BAG Landesjugendämter bei einer Stiefkindadoption auch der außerhalb des Haushalts lebende Elternteil vor der Einwilligung in die Adoption von einer Adoptionsvermittlungsstelle über die Folgen dieser Entscheidung zu beraten. Zudem soll er ermutigt werden, dem Kind die Gründe für die Entscheidung darzulegen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014).

Beratung vor dem Adoptionsbeschluss

Ein direkter Kontakt vor der Adoptionsfreigabe zwischen der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle und dem abgebenden Elternteil bestand lediglich in 20,9% der Fälle, ein indirekter Kontakt (durch Amtshilfe) in 4,7%. In 74,4% der Fälle gaben die Fachkräfte an, dass sie vor der Adoptionsfreigabe keinen Kontakt zum abgebenden Elternteil hatten und diesen somit auch nicht beraten konnten.

In 18,8% aller analysierten Einzelfalldarstellungen gaben die Fachkräfte an, dass der Aufenthaltsort des abgebenden Elternteils eigenständig ermittelt werden musste. In den meisten Fällen erfolgte dies über eine Anfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. durch Informationen des im Haushalt lebenden leiblichen Elternteils.

Von den 19 Fällen, in denen ein Kontakt zwischen der Fachkraft und dem abgebenden Elternteil bestand, wünschten sich 36,8% der abgebenden Elternteile eine fachliche Beratung, die über eine allgemeine adoptionsspezifische Aufklärung hinausging.

⁵² Die Gesamtzahl der gültigen Fälle variiert bei den einzelnen Fragen zwischen N=48 und N=104. Die berichteten Prozentwerte wurden an der Gesamtzahl gültiger Angaben relativiert.

Themenschwerpunkte der Beratung waren nach Angaben der Fachkräfte eine psychosoziale Beratung des abgebenden Elternteils, z.B. hinsichtlich der kaum vorhandenen Beziehung zum Kind und zu Problemen in der Beziehung mit dem anderen leiblichen Elternteil des Kindes. In anderen Fällen äußerten die abgebenden Elternteile Interesse am Kontakt zum Kind bzw. an einer bestehenden emotionalen Bindung zum Kind. Beispielhaft wurde hier der Wunsch nach einem Gesprächstermin mit dem Anzunehmenden benannt, um die Gründe für die Nichtwahrnehmung der Elternverantwortung darzulegen. In einem anderen Fall äußerte der externe Elternteil den Wunsch, im Falle des Todes des anderen leiblichen Elternteils die Verantwortung für das Kind übernehmen zu wollen.

Weitere Themenfelder bezogen sich auf Fragen zum (rechtlichen) Adoptionsverfahren und auf finanzielle Aspekte, vor allem hinsichtlich des Wegfalls der Unterhaltspflicht durch die Adoption.

Beratung nach dem Adoptionsbeschluss

Nach dem Adoptionsbeschluss hatten nur sehr wenige abgebende Eltern mit Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen Kontakt. Lediglich in 7,7% der dargestellten Einzelfälle suchten abgebende Elternteile die Adoptionsvermittlungsstelle mit einem Beratungswunsch auf. In allen Fällen handelte es sich um ein einmaliges Beratungsgespräch.

Von den Fachkräften benannte Themen der Beratung bezogen sich fast ausschließlich auf formale Fragestellungen (z.B. Erhalt einer neuen Geburtsurkunde und Wirkung der Adoption).

4.2.6 Kontakte zwischen der Adoptivfamilie und dem externen Elternteil nach der Adoption

In 7,7% der beschriebenen Einzelfälle gaben die Fachkräfte an, dass nach Ausspruch der Adoption weiterhin ein Kontakt zwischen Adoptivkindern und abgebenden Elternteilen bestand. In etwa drei Viertel der Fälle (75,8%) bestand nach Kenntnis der Fachkräfte kein Kontakt zwischen Adoptivkindern und abgebendem Elternteil und bei 16,5% konnten die Fachkräfte keine Angaben zum Bestehen eines Kontaktes machen. ⁵³ Sofern ein Kontakt bestand, war die Fachstelle lediglich in zwei Fällen eingebunden.

⁵³ Es gilt zu berücksichtigen, dass diese Befunde lediglich auf den Angaben der Fachkräfte beruhen. Möglicherweise finden Kontakte ohne das Wissen der Vermittlungsstellen statt. Gleichzeitig sollte auch berücksichtigt werden, dass die Stiefkinder aufgrund ihres Alters bereits eigene Vorstellungen zum Umgang mit dem abgebenden Elternteil haben. Daten zum Kontakt vor der Adoption liegen nicht vor.

Bei bestehenden Kontakten wünschten sich nach Angaben der Fachkräfte die Beteiligten in zwei Fällen mehr Kontakt. In einem Fall handelte es sich um das Adoptivkind, im anderen Fall um die Großmutter des Kindes (aus der Familie des abgebenden Elternteils).

Von allen Fällen, in denen nach Angaben der Fachkräfte kein Kontakt mehr zwischen Adoptivkind und abgebendem Elternteil bestand, gab es in 4,3% der Fälle aber einen Wunsch nach Kontakt (zum jetzigen oder zu einem späteren Zeitpunkt). In zwei dieser drei Fälle bestand dieser Wunsch gemäß den Fachkräften auf Seiten des Adoptivkindes, in einem Fall beim abgebenden Elternteil.

In 73,4% aller analysierten Einzelfälle waren jedoch laut Angaben der Fachkräfte alle Beteiligten mit der aktuellen Kontaktsituation zufrieden. In 21,9% aller Fälle war es den Fachkräften nicht möglich, Aussagen über mögliche Kontaktwünsche zu treffen (vgl. Abbildung 10).

Abb. 10: Kontakt zwischen adoptierten Kind und abgebendem Elternteil



In den 20 Fällen, in denen ein Kontakt bestand, wurde dieser von den Fachkräften in der Auswirkung auf den abgebenden Elternteil eher als neutral beschrieben (60%). Lediglich eine Fachkraft sah eine negative Auswirkung des Kontaktes auf den abgebenden Elternteil und 35% bewerteten den Kontakt als positiv. Deutlich positiver schätzten die Fachkräfte den Kontakt zwischen Adoptivkind und abgebendem Elternteil in seiner Auswirkung auf das Adoptivkind ein: knapp zwei Drittel bewerteten den Kontakt als positiv (62,5%), 29,1% als neutral und lediglich 8,3% als negativ.